

Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG)

**(Änderung vom 24. November 2014; Klientendokumentation
und Warteliste, Datenerhebung und -bearbeitung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 3. Juli 2013¹ und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. April 2014,

beschliesst:

Das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «D. Weitere Bestimmungen» einzufügen:

§ 18 a. ¹ Die Einrichtungen führen für jede von ihnen betreute Person eine Klientendokumentation. Diese enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung, den Rentenanspruch, die Einstufung der Hilflosigkeit sowie den individuellen Betreuungsbedarf.

Klienten-
dokumentation
und Warteliste

² Die Einrichtungen führen für angemeldete Personen eine Warteliste. Diese enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung und den Rentenanspruch.

³ Klientendokumentation und Warteliste enthalten die Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung² (Versichertennummer) der betreuten und angemeldeten Personen.

§ 18 b. ¹ Die Direktion erhebt bei den Einrichtungen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, und bearbeitet diese insbesondere um

Datenerhebung
und -bearbei-
tung durch die
Direktion

- a. den individuellen Betreuungsbedarf zu beurteilen,
- b. die Leistungsabgeltung zu berechnen und zu überprüfen,
- c. das Angebot der Einrichtungen zu planen und zu steuern.

² Sie legt fest, welche Daten ihr zu melden sind, und regelt das Verfahren.

³ Sie kann bei Erhebung und Bearbeitung gemäss Abs. 1 die Versicherungsnr. verwenden.

⁴ Sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt, werden die Personendaten und die besonderen Personendaten anonymisiert oder gelöscht.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Brigitta Johner

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 24. November 2014 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (Klientendokumentation und Warteliste, Datenerhebung und -bearbeitung) wird auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-03-13](#)).

4. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2013-07-12](#).

² [SR 831.10](#).